Initiative

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

über die Förderung des Wohnungsbaues
(Wohnbauförderungsgestz; WBFG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wohnbauförderungsgesetz (WBFG) vom 30. Juni 1977, LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

5. Abschnitt, Art. 19, Abs. 3

Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen werden die Förderungsmittel gewährt, wenn das Einkommen gemäss Abs. 2, welches sich aus dem Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre ergibt, **120000 Franken** nicht übersteigt. Bei verheirateten Antragstellern wird nur das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt, welcher den höheren Erwerb erzielt. Der Betrag wird für jedes gemäss Art. 23 subventionsberechtigte Kind um **7500 Franken** erhöht. Gerichtlich getrennte und geschiedene Antragsteller mit Unterhalts- oder Sorgepflichten sind den verheirateten Antragstellern gleichgestellt. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für eingetragene Partner.

5. Abschnitt, Art. 23, Abs. 1

Antragsteller erhalten eine Subvention von **7500 Franken** für jedes minderjährige Kind sowie für jedes volljährige, nicht erwerbstätige Kind, das

eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist, sofern der Antragsteller für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Manfred Bathiner

Wendelin Lampert

Elmar Kindle

Albert Frick

Johannes Kaiser

Renate Wohlwend

Gerold Büchel

Doris Frommelt

Rainer Gopp

Peter Lampert

Begründung

Die Initianten bekennen sich zur Stärkung des Mittelstandes. Ein zentraler Bestandteil dazu war schon in der Vergangenheit die Förderung von Eigenheimen. Aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse nimmt die Treffsicherheit dieser Förderung immer stärker ab. Ausdruck dieser Entwicklung ist, dass immer mehr junge Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner Eigentum nicht im Inland erwerben können. Diesem Trend wollen wir aktiv entgegenwirken. Um jungen Familien bei der Eigentumsbildung in Liechtenstein bessere Möglichkeiten zu schaffen und um den finanziellen Belastungen, die damit verbunden sind, etwas zu begegnen, soll mit dieser Initiative das familienpolitische Element in der Eigenheimförderung, nämlich die Kindersubvention, von derzeit CHF 5'000.- auf CHF 7'500.- erhöht werden.

Gleichzeitig soll die Einkommensobergrenze, bis zu welcher Eigenheimförderung möglich ist, von CHF 90'000 auf CHF 120'000 erhöht und die Betragserhöhung pro subventionsberechtigtes Kind entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Familien mit einem Einkommen von CHF 120'000 enormen Herausforderungen bei der Finanzierung von ihrem Eigenheim gegenüberstehen. Seit 2005 wurde diese Einkommensobergrenze nicht mehr angepasst.

In Bezug auf den Bedeckungsvorschlag weisen wir darauf hin, dass diese Betragserhöhungen aus den ordentlichen Budgetmitteln zu finanzieren sind.

Vaduz, 24. Oktober 2011